

amtliche Bekanntmachung

105 K 023/18



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 29. Juli 2024, 09.00 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Hauptgebäude, König-Heinrich-Platz 1, 47051
Duisburg, Erdgeschoss, Saal 74**

der im Grundbuch von Duisburg Blatt 1437 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Duisburg, Flur 224, Flurstück 109, Gebäude- und Freifläche,
Karl-Lehr-Straße 179 tlw., Größe: 408 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein in Duisburg-Neudorf errichtetes Gebäude mit Hofanbauten. Das ursprünglich als Bürogebäude konzipierte Objekt wurde in den letzten Jahren als Einfamilienhaus genutzt. Das genaue Baujahr konnte nicht ermittelt werden. Baustil und Bauausführung lassen ein Ursprungsbaujahr um ca. 1953 vermuten. Die Grundstücksgröße beträgt 408 m². Die Wohnfläche wurde überschlägig anhand des veralteten und im Detail abweichenden Grundrisses auf insgesamt mit ca. 82 m² geschätzt. Eine Innenbesichtigung des Gebäudes erfolgte zuletzt im September 2018. Bereits zu dem damaligen Zeitpunkt bestand ein erheblicher Instandhaltungstau. Aus Sicht des Sachverständigen handelt es sich um ein baulich unterausgenutztes

Grundstück. Ein wirtschaftlich handelnder Marktteilnehmer würde das Gebäude beseitigen und das Grundstück einer höherwertigeren Nutzung zuführen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 126.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 24.10.2023